



Genehmigung von Veranstaltungen -Checkliste für den Veranstalter-



- **Veranstaltungen mit einer Besucherzahl bis 1000 Personen (anzeigepflichtig!)**
 - Veranstaltung erfolgt in einem Gaststättenbetrieb (eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist für diesen Betrieb bereits vorhanden)
 - Anzeige einer öffentlichen Vergnügen nach Art. 19 LStVG (immer erforderlich)
 - Anmeldung mind. 1 Woche vorher (nur anzeigepflichtig und kostenfrei)
- Achtung: Die Wochenfrist reicht in der Praxis meist jedoch nicht aus, da vorab zwingend andere Behörden (Polizei und Jugendamt) beteiligt und angehört werden müssen. Es wird empfohlen den Antrag rechtzeitig bei uns zu stellen (d. h. mind. 2 Wochen vorher!)**
 - Veranstaltung erfolgt außerhalb eines Gaststättenbetriebes
 - wenn Alkoholausschank, zusätzlich Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG
 - Anmeldung mind. 4 Wochen vorher!
 - ggf. weitere Auflagen
- **Großveranstaltungen mit einer Besucherzahl über 1000 Besucher (erlaubnispflichtig!)**
 - neben der Anzeige einer öffentlichen Vergnügen und der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, ist eine Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG mit zusätzlichen Auflagen erforderlich
 - Brandschutznachweis des Veranstaltungsort durch einen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz
 - Anmeldung mind. 8 Wochen vorher!
 - Lageplan/Übersichtplan des Veranstaltungsortes
 - Bei fliegende Bauten (Festzelte), Vorlage der TÜV-Bescheinigung und Prüfung der Standsicherheit durch das Landratsamt (Bauamt). Ein Antrag beim Landratsamt muss gestellt werden. Anschließend Vorlage bei Gemeinde
 - Ausreichende Beschilderung der Parkplatzzufahrten mit Parkplatzeinweiser
 - Einteilung eines Ordnungsdienstes
 - Erstellen eines Sicherheitskonzeptes (Rettungswege?), um entsprechende Vorlage bei der Gemeinde wird gebeten
 - Abstellung eines Rettungsdienstes mit Personal (BRK, Malteser, Johanniter)
 - Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung

Bei bestimmten Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Messen oder Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund sind gesonderte Genehmigungsverfahren erforderlich (§ 29 StVO).

Grundsätzlich: Veranstaltungen werden zwischen 01:00 Uhr und 02:00 Uhr genehmigt, dabei sind musikalische Darbietungen ab 01:00 Uhr vollständig einzustellen. (Änderungen nur in Ausnahmefällen über Bürgermeister bzw. Gemeinderat)
Seit März 2008 ist von jedem Veranstalter ein „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ zu benennen, der die wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzes kennt. Dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner bei Kontrollen durch die Polizei und das Jugendamt.

NEU: Bei der Veranstaltung mit einer Besucherzahl von über 200 Personen ist eine gesonderte Meldung nach der Versammlungsgaststättenverordnung durch den Veranstalter an das Landratsamt erforderlich.

Zu Beachten sind auch die **Stillen Tage** gem. Art. 3 Feiertagsgesetz (FTG), wonach öffentliche Unterhaltungsvorstellungen verboten sind.

Diese sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr)

Lisa Schwaiger

Amt für Sicherheit und Ordnung

lisa.schwaiger@rottinn.de

Tel: 08039 9068-19

(Um Terminvereinbarung wird gebeten!!)